



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Frau Stadträtin
Kristin Sturm

GZ: (OB) 6 66

Datum: 16. SEP. 2019

Sanierung des Barbarossaplatzes
AF3177/19

Sehr geehrte Frau Sturm,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach nur ein Anspruch auf Beantwortung der Frage 2 besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Das Kopfsteinpflaster am Barbarossaplatz im Stadtteil Striesen ist eine Stolperfalle. Für Menschen mit Gehbehinderungen, Rollatoren und Rollstühlen stellt dessen Überquerung einen täglichen Kampf gegen die Widrigkeiten dar; für Radfahrerinnen und Radfahrer droht Gefahr bei Nässe. Und letztlich verstärkt das Kopfsteinpflaster den Lärm des Autoverkehrs.“

1. Gibt es denkmalschutzrechtliche Bedenken gegen die Beseitigung des Kopfsteinpflasters im Stadtteil Striesen?“

Der Barbarossaplatz liegt im Geltungsbereich der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Denkmalschutzgebiet Blasewitz/Striesen Nordost, in Kraft getreten am 27. März 1997. Veränderungen am geschützten Bild unterliegen der Genehmigungspflicht durch die Denkmalschutzbe-

hörde. Schutzgegenstand des geschützten Bildes ist unter anderem das nach § 2 Abs. c der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Denkmalschutzgebiet Blasewitz/Striesen Nordost vorhandene Erscheinungsbild der Straße, Wege und Plätze einschließlich ihrer Ausstattung und Bepflanzung.

Dem kompletten Entfernen des noch vorhandenen Kopfsteinpflasters im Bereich des im Geltungsbereich der Satzung liegenden Teil des Stadtteils Striesen kann pauschal keine Zustimmung in Aussicht gestellt werden.

Die Entfernung außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung liegender Kopfsteinpflasterflächen im öffentlichen Straßenraum berührt voraussichtlich keine denkmalschutzrechtlichen Belange.

2. „Ist in naher Zukunft geplant, am Barbarossaplatz eine Sanierung der Straße – zzgl. des Fußweges – vorzunehmen?“

a) Wenn ja, sind bereits Haushaltsmittel für eine Planung und/oder Realisierung eingestellt?“

Der Barbarossaplatz soll im Zuge des Ausbaus der Augsburger Straße ebenfalls erneuert werden. Im mittelfristigen Haushaltsplan sind bis 2023 keine Planungsmittel eingestellt. Derzeit ist die Augsburger Straße in den Abschnitten von Blasewitzer Straße bis Tittmannstraße und von Bergmannstraße bis Altenberger Straße in Planung.

b) „Wurden von Seiten der Stadtverwaltung zudem Fördermittel für eine Sanierung beantragt?“

Fördermittel für den Barbarossaplatz können erst nach Abschluss der Genehmigungsplanung beantragt werden.


c) „Wenn nein, welche vorübergehenden Instandsetzungsmaßnahmen – für eine Besserung der Straßensituation sind kurzfristig umsetzbar?“

Eine Änderung des Fahrbahnbelags ist kurzfristig nicht durchführbar, da auch für diese Maßnahme Abstimmungen mit dem Denkmalschutz erforderlich sind, die Tragfähigkeit des Untergrundes ermittelt werden muss und die Straßenentwässerung geklärt sein muss.

3. „Ist bekannt, wie viel höher das Unfallrisiko für den Rad- und Autoverkehr auf Kopfsteinpflaster gegenüber Asphalt ist?“

Auswertungen über ein höheres Unfallrisiko für den Rad- und Autoverkehr auf Kopfsteinpflaster gegenüber Asphalt liegen nicht vor. Jedoch weist das Kopfsteinpflaster gegenüber einer Asphaltbefestigung eine größere Unebenheit auf und erhöht damit gegebenenfalls das Unfallrisiko. Bei Balancefahrzeugen, wie dem Fahrrad, liegt das Risiko höher. Einen nicht unwesentlichen Einfluss hat ferner die jeweilige Pflastersorte und ob die Verkehrsoberfläche trocken oder feucht bzw. nass ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert